

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/582 vom 9. Januar 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_582

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/582 du 9 janvier 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/582 del 9 gennaio 2017

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 7 und Art. 16 ATSG. Begriff der Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit. Die Bestimmung des Valideneinkommens richtet sich nach den Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Januar 2017, IV 2014/582). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_66/2017. Entscheid vom 9. Januar 2017

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im

Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). 1.4 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

In medizinischer Hinsicht ist zwischen den Parteien unumstritten, dass der Beschwerdeführer für die angestammte Tätigkeit zu 100% und für eine leidensangepasste Tätigkeit zu 50% arbeitsunfähig ist (IV-act. 112-2, act. G 1, S. 3, und act. G 4). Dies deckt sich mit der diesbezüglich einhelligen medizinischen Aktenlage (RAD-Stellungnahme vom 10. September 2014, IV-act. 107-2; Verlaufsbericht Dr. D.____ vom 2. September 2014, IV-act. 106), und es besteht kein Anlass, von dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung abzuweichen.

E. 3

Ausgehend von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verbleibt die Erwerbsunfähigkeit bzw. der Invaliditätsgrad zu ermitteln. Zwischen den Parteien ist dabei die Höhe des Valideneinkommens umstritten. 3.1 In der Invalidenversicherung versichertes Risiko bildet die Erwerbsunfähigkeit bzw. der Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG; siehe vorstehende E. 1.1; siehe zur Invalidität auch die Definition von Art. 8 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist damit die Differenz zwischen den Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als gesunde Person und den Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als gesundheitlich beeinträchtigte Person (vgl. auch Art. 16 ATSG). 3.2 Das (mutmassliche) Valideneinkommen ist Ausdruck der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt und Ausgangspunkt für die Differenzrechnung zur Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit bzw. der Invalidität auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Es ist aufgrund der ausgeglichenen Arbeitsmarktlage zu bestimmen, weil die Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG sich nach demselben Arbeitsmarkt auszurichten haben (siehe zum Grundsatz der Gleichartigkeit der Einkommensermittlung Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 16. Februar 2005, I 559/04, E. 2.1, bestätigt etwa im Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 2014, 9C_192/2014, E. 3.4; zum grundsätzlichen Ausschluss von Konjunktoreinflüssen bei der Invaliditätsbemessung siehe BBl 1958 II 1197). Die Bestimmung des Valideneinkommens kann sich damit nicht unbeschadet auf eine Anpassung der als gesunde Person erzielten Verdienste an die Nominallohnentwicklung beschränken, zumal diese auf dem konkreten, von regionalen sowie konjunkturellen Einflüssen geprägten Arbeitsmarkt erzielt wurden und gerade bei Selbstständigerwerbenden oft von betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Motiven beeinflusst sind (vgl. hierzu etwa Urteil des EVG vom 21. Dezember 2001, I 183/01, E. 2b mit Hinweis). Insbesondere Konjunktoreinflüsse sind als erwerbsfähigkeitsfremde Gründe bei der Invaliditätsbemessung grundsätzlich auszuschalten (BBl 1958 II 1197). Der tatsächlich erzielte bzw. im individuellen Konto eingetragene Lohn ist damit gerade bei selbstständig Erwerbenden grösstenteils von erwerbsfähigkeitsfremden Gründen und Zufälligkeiten (vgl. hierzu BBl 1958 II 1196) bestimmt (Bericht der

Eidgenössischen Expertenkommission für die Invalidenversicherung vom 30. November 1956, S. 121). Hinzu kommt, dass bei krankheitsbedingter Invalidität dem Eintritt des Versicherungsfalls häufig eine Periode der allmählichen Abnahme der Erwerbsfähigkeit und des Erwerbseinkommens vorausgehen (BBl 1958 II 1196). Diese mangelhafte Aussagekraft des tatsächlichen Verdiensts als gesunde Person betonte der Bundesrat bei Erlass des IVG. Er forderte ausdrücklich unter Hinweis auf die Meinung der Expertenkommission (vgl. Expertenbericht, S. 121 f.), dass die Invalidenversicherung nicht einfach vom tatsächlichen, vor Eintritt der Invalidität erzielten Erwerbseinkommen ausgehen darf. Als eines der Bemessungselemente wird vielmehr das Erwerbseinkommen eines nichtinvaliden Erwerbstätigen, auf den dieselben persönlichen und beruflichen Voraussetzungen zutreffen wie auf die versicherte Person, dienen müssen (BBl 1958 II 1196 unten). Daher und analog zur Bestimmung des Invalideneinkommens als Ausdruck der Erwerbsunfähigkeit vermag das tatsächlich als gesunde Person erzielte Einkommen ein Indiz oder Anhaltspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens und damit des Invaliditätsgrads zu bilden. Art. 16 ATSG spricht hinsichtlich des Valideneinkommens denn auch vom Erwerbseinkommen, das die versicherte Person als Gesunde "erzielen könnte" und nicht "erzielt hätte". Zu betonen ist schliesslich, dass jede versicherte Person als Gesunde zumindest über dasjenige Erwerbspotential verfügt haben muss, welches ihr nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung verblieben ist. Denn die Erwerbsmöglichkeiten nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung stehen der versicherten Person zwangsläufig auch als Gesunde auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen.

3.3 Massgebend für das (hypothetische) Valideneinkommen ist nach dem Gesagten, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns als Arbeitskraft auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte verdienen können. Es kann für die Bestimmung der Erwerbsmöglichkeiten als gesunde Person bzw. des hypothetischen Valideneinkommens nur relevant sein, was grundsätzlich zum massgeblichen Lohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu zählen wäre bzw. von dem Beiträge gemäss AHVG erhoben würde (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2015, 8C_379/2015/8C_383/2015, E. 3 betreffend Irrelevanz eines Solds der Milizfeuerwehr; Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

3.4 Aus dem IK-Auszug ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit 1985 als selbstständiger C. ___ erwerbstätig gewesen ist. In der Zeit danach bis 1991 rechnete er - im Vergleich zum Durchschnittslohn des Jahres 1997 von Fr. 54'184.-- (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2005) - selbst ohne Anpassung an die bis 1997 eingetretene Nominallohnentwicklung höhere Einkommen ab. Später nahmen die im individuellen Konto erfassten Einkommen - abgesehen von den Jahren 2001, 2006 und 2008 - kontinuierlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahresverdienst ab (IV-act. 22). Angesichts dieser erheblich schwankenden Einkommenseinträge vermögen die tatsächlich abgerechneten Verdienste keine taugliche Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens zu bilden. Vielmehr bestätigen sie die glaubhaften Ausführungen des Beschwerdeführers, dass die Einkommen - vor allem in den Jahren vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung - massgebend von konjunkturellen und anderen zufälligen Einflüssen geprägt waren (siehe hierzu IV-act. 40-2 und IV-act. 111). Allein schon deshalb vermögen die im individuellen Konto eingetragenen Einkommen kein Indiz für die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers auf einem

ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bilden und es kann offen bleiben, ob und in welchem Umfang die abgerechneten Löhne von betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Faktoren geprägt waren. Aus dem Lohnregulativ für Produktionspersonal zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische C.____-gewerbe, gültig seit 1. Januar 2015, ergibt sich eine Mindestlohnbandbreite für das Produktionspersonal mit Berufsprüfung (sofern in Funktion als Produktionsleiter) von Fr. 5'036.-- bis Fr. 5'206.--. Angesichts der langjährigen Erfahrung des Beschwerdeführers kann davon ausgegangen werden, dass er auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als Gesunder nicht bloss diese Mindestlohnbandbreite hätte realisieren können. Die betraglich genaue Bestimmung des Valideneinkommens kann indessen offen bleiben, da sich weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm als Gesunder im Vergleich zum durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erheblich besser bezahlte Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden wären. Demnach ist zur Bestimmung des Invaliditätsgrads ein Prozentvergleich vorzunehmen. 3.5 Zu bestimmen bleibt noch der Tabellenlohnabzug. Die Beschwerdegegnerin anerkannte einen 10%igen Teilzeitabzug (IV-act. 112-2). Dabei liess sie indessen unberücksichtigt, dass der dem Beschwerdeführer noch offenstehende Arbeitsmarkt durch die krankheitsbedingten qualitativen Anforderungen erheblich eingeschränkt ist. Zumutbar sind ihm lediglich noch körperlich leichte, vorwiegend sitzende, körperlich und psychisch wenig belastende und einschichtige Tätigkeiten, die nicht mit grossen Temperaturschwankungen verbunden sind (IV-act. 49-2). Des Weiteren war der Beschwerdeführer während Jahrzehnten in einer körperlich anforderungsreichen Tätigkeit als C.____ tätig (vgl. IV-act. 22). Daher und angesichts des fortgeschrittenen Alters des 1955 geborenen Beschwerdeführers sind auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zusätzliche lohnwirksame Nachteile zu erwarten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. September 2014, 9C_236/2014, E. 4). Im Licht dieser Verhältnisse erscheint ein Tabellenlohnabzug von 15% gerechtfertigt. Damit resultiert im Rahmen eines Prozentvergleichs und ausgehend von einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 58% ($50\% + [50\% \times 15\%]$) und ein Anspruch auf eine halbe Rente. Die IV-Anmeldung erfolgte am 13. September 2012 (IV-act. 1) und die Arbeitsunfähigkeit ist am 19. Juli 2012 eingetreten (IV-act. 49-2), womit der Rentenbeginn - wie in der ursprünglichen Rentenverfügung vom 11. November 2013 zutreffend ermittelt wurde (IV-act. 66) - auf 1. Juli 2013 festzusetzen ist.

E. 4

4.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 20. November 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2013 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art.

61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). In der vorliegenden Streitsache erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage eine Parteienschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 20. November 2014 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2013 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.